Europäisches Parlament
2024-2029

Haushaltsausschuss

2024/0185(BUD)

10.9.2024

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4 zum Gesamthaushaltsplan 2024 – Aktualisierung der Einnahmen (Eigenmittel) und Anpassungen bei einigen dezentralen Agenturen
(12345/2024 – C10-0000/2024 – 2024/0185(BUD))

Haushaltsausschuss

Berichterstatter: Siegfried Mureşan

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....3

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4 zum Gesamthaushaltsplan 2024 – Aktualisierung der Einnahmen (Eigenmittel) und Anpassungen bei einigen dezentralen Agenturen
(12345/2024 – C10-0000/2024 – 2024/0185(BUD))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[1], insbesondere auf Artikel 44,

– unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024[2], der am 22. November 2023 endgültig erlassen wurde,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027[3],

– gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel[4],

– gestützt auf den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom[5],

– unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2024, der von der Kommission am 19. Juli 2024 angenommen wurde (COM(2024)0931),

– unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2024, der vom Rat am ... festgelegt und dem Europäischen Parlament am ...

---

[1] ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj?locale=de.
[2] ABl. L, 2024/207, 22.2.2024, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/budget/2024/207/oj?locale=de.
[3] ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/433/oj.
[4] ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2020/1222/oj?locale=de.
[5] ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj?locale=de.

zugeleitet wurde (12345/2024 – C10-0000/2024),

– gestützt auf die Artikel 96 und 98 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A10-0000/2024),

A. in der Erwägung, dass der Hauptzweck des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2024 darin besteht, die Einnahmenseite des Haushaltsplans zu aktualisieren, um den jüngsten Entwicklungen Rechnung zu tragen, und darüber hinaus die Ausgabenseite des Haushaltsplans bei einigen dezentralen Agenturen anzupassen,

B. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2024 eine Überarbeitung der Eigenmittel-Vorausschätzungen erforderlich macht, und zwar in Bezug auf Zölle, die um 18,3 % niedriger ausfallen als die Vorausschätzung vom Mai 2023, in Bezug auf die nicht begrenzte MwSt.-Bemessungsgrundlage, die um 0,6 % niedriger ausfällt als die Vorausschätzung vom Mai 2023, in Bezug auf die Abgabe auf nicht recycelte Verpackungsabfälle aus Kunststoff, die um 0,6 % höher ausfällt als die Vorausschätzung vom Mai 2023, und in Bezug auf die Gesamt-BNE-Bemessungsgrundlage der EU, die um 0,3 % höher ausfällt als die Vorausschätzung vom Mai 2023;

C. in der Erwägung, dass mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2024 auch der Beitrag des Vereinigten Königreichs für 2024 gemäß dem Austrittsabkommen aktualisiert wird, der sich auf 2,38 Mrd. EUR beläuft, was einer erheblichen Verringerung um 1,52 Mrd. EUR gegenüber der Vorausschätzung im Haushaltsplan 2024 entspricht; in der Erwägung, dass im Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2024 auch die bis Ende Mai 2024 eingenommenen Geldbußen und Zwangsgelder berücksichtigt werden, wodurch sich die ursprüngliche Vorausschätzung der Geldbußen und Zwangsgelder im Haushaltsplan 2024 um 513 Mio. EUR erhöht;

D. in der Erwägung, dass im Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2024 eine Reihe von Anpassungen der Finanzierung der dezentralen Agenturen vorgeschlagen werden, und zwar in Form einer Nettoaufstockung um insgesamt 12 Mio. EUR und eines Vorschlags zur Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments in Höhe von 13,2 Mio. EUR, um die Aufstockungen für die Europäische Arzneimittel-Agentur und Eurojust zu decken, da in Rubrik 2b kein Spielraum vorhanden ist,

1. begrüßt den von der Kommission vorgelegten Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2024;

2. stellt fest, dass die Verringerung des Betrags der Eigenmittel, die keine BNE-Eigenmittel sind, (insbesondere in Bezug auf Zölle) und des Umfangs des Beitrags des Vereinigten Königreichs zum Haushalt zu einer Erhöhung der BNE-Beiträge um 5,63 Mrd. EUR führt;

3. betont, dass sich die Pauschalabzüge bei den BNE-Eigenmitteln für die fünf begünstigten Mitgliedstaaten im Rahmen des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2024 netto lediglich auf etwa 5,4 Mrd. EUR belaufen; betont, dass diese Rabatte inflationsabhängig und daher stärker gestiegen sind als die Obergrenzen des MFR, die jährlich auf der Grundlage des Deflators von 2 % angepasst werden; betont, dass sich

durch diese Abweichung die Belastung der anderen Mitgliedstaaten erhöht;

4. fordert den Rat nachdrücklich auf, die jüngsten Vorschläge der Kommission zu den Eigenmitteln rasch anzunehmen, um die dem Unionshaushalt zur Verfügung stehenden Eigenmittel zu erhöhen; weist auf seinen seit Langem vertretenen Standpunkt hin, dass Geldbußen und Gebühren als zusätzliche Einnahmen für den Unionshaushalt verwendet werden sollten;

5. stellt fest, dass eine Reihe von Anpassungen an den Haushaltsplänen der dezentralen Agenturen vorgenommen wurde, in erster Linie entsprechend den Aufgaben, die ihnen im Rahmen kürzlich erlassener Rechtsvorschriften übertragen wurden; betont, dass die Erhöhung der Mittel für eine dezentrale Agentur in mehreren Fällen zu einer entsprechenden Kürzung der Mittelausstattung des Programms führt;

6. bedauert, dass im derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) bislang insgesamt 1,5 Mrd. EUR von Programmen auf dezentrale Agenturen umgeschichtet wurden oder werden sollen; betont, dass das Ausmaß der Umschichtungen symptomatisch dafür ist, wie knapp die Mittel sind, die dem Unionshaushalt zur Verfügung stehen;

7. stellt fest, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2024 eine durch den Inflationsdruck bedingte Aufstockung um 2 Mio. EUR für Eurojust umfasst; ist der Ansicht, dass angesichts des Umstands, dass die Inflation über dem jährlichen Deflator von 2 %, um den die Obergrenzen des MFR angehoben werden, liegt und die Personal- und Betriebskosten der dezentralen Agenturen infolgedessen unter erheblichen Druck geraten, die derzeitige Vorgehensweise, wonach die Haushaltspläne der dezentralen Agenturen getrennt von den Verwaltungsausgaben unter Rubrik 7 behandelt werden, im Rahmen der Vorbereitungen der Kommission mit Blick auf den MFR nach 2027 weiter überdacht werden muss;

8. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2024;

9. beauftragt seine Präsidentin, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 4/2024 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;

10. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den anderen betroffenen Organen und den betroffenen Einrichtungen und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.